

## **ORH-Bericht 2021 TNr. 51**

### **Finanzhilfen für Dürreschäden 2018 in der Landwirtschaft**

#### **Jahresbericht des ORH**

Das Landwirtschaftsministerium hat zum Ausgleich von Dürreschäden 2018 zwei Hilfsprogramme aufgelegt. Statt existenzgefährdeten Landwirten schnell zu helfen, wurden Verwaltungskapazitäten für die Entschädigung von Kleinstschäden gebunden. Der ORH vermisst zudem die gebotene Sorgfalt bei der Sachbearbeitung.

#### **Beschluss des Landtags** vom 8. Juni 2021 (Drs. 18/16220 Nr. 2h)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht, bei Hilfsprogrammen künftig die auf Bedürftigkeit abstellenden Regelungen der Schadensausgleichsrichtlinie möglichst ungeschmälert anzuwenden und einen ordnungsgemäßen Vollzug sicherzustellen. Dem Landtag ist bis zum 30.11.2021 zu berichten.

#### **Stellungnahme des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** vom 6. Dezember 2021 (G4-0746-1/126)

Das Landwirtschaftsministerium habe nach den Finanzhilfen für Dürreschäden sein Handeln konsequent am Kabinettsbeschluss vom 28.03.2017 ausgerichtet. Demnach sollten ab dem 01.07.2019 für gegen ein bestimmtes Naturereignis versicherbare Schäden keine ad-hoc-Hilfen mehr gewährt werden.

Am 20.07.2021 habe der Bayerische Ministerrat im Zusammenhang mit den Hochwasserereignissen im Juli 2021 entschieden, dass ausnahmsweise erneut staatliche Hilfsprogramme aufzulegen seien. Die Inhalte und Vorgaben sollten sich an den Hochwasserhilfen 2013 orientieren, die keine Prosperitätsprüfung vorsahen. Das Landwirtschaftsministerium habe daher seine dem aktuellen Hilfsprogramm zugrunde liegende Schadensausgleichsrichtlinie in diesem Punkt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium angepasst.

Der Kritik des ORH, dass bei den Dürrebeihilfen 2018 Verwaltungskapazitäten für die Abwicklung von Kleinstschäden gebunden worden seien, sei das Landwirtschaftsministerium im Rahmen der Hochwasserhilfen 2021 dahingehend nachgekommen, dass - entgegen den wiederholt anderslautenden Forderungen des Bürgerbeauftragten der

Bayerischen Staatsregierung - Zahlungen von weniger als 2.500 € nicht gewährt würden; d. h. die Schadensausgleichsrichtlinie werde in diesem Punkt unverändert angewandt.

Mit Blick auf einen ordnungsgemäßen Fördervollzug sei zum 01.07.2021 die Zuständigkeit für die Bewilligung von Anträgen auf anteiligen Schadensausgleich auf acht Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übergegangen.

**Anmerkung des ORH**

Das Landwirtschaftsministerium hat inzwischen Schritte eingeleitet, die einen ordnungsgemäßen Vollzug bei der Abwicklung von Hilfsprogrammen zukünftig sicherstellen sollen. Dem Anliegen des ORH wurde damit im Wesentlichen entsprochen.

Das 2021 aufgelegte Hilfsprogramm für Hochwasserschäden verzichtet allerdings erneut auf die Prüfung, ob die Betroffenen die Schäden aus eigener Kraft tragen könnten. Damit wird ein wesentlicher Fördergrundsatz der Schadensausgleichsrichtlinie außer Kraft gesetzt.

Der ORH empfiehlt erneut, künftig im Falle von Katastrophenhilfen die Regelungen der Schadensausgleichsrichtlinie ungeschmälert anzuwenden.

**Beschluss des Ausschusses  
für Staatshaushalt und Finanz-  
fragen**

vom 23. Juni 2022

Kenntnisnahme.